OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500447/8/KH

Datum:
Linz, 19. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J N, vertreten durch AS D S & P, H x, x L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. September 2018, GZ: Ur96-29566-2017/Je, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Jänner 2019 und 6. Februar 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass Spruchpunkt a. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wird. In Spruchpunkt b. wird die Wortfolge „1 Kühlschrank der Marke P W, Farbe: weiß – siehe dazu beiliegendes Lichtbild“ gestrichen. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 85 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 18. September 2018, GZ: UR96-29566-2017/Je, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über J N (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden) sowie eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden), weil ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„Sie haben, wie durch einen Amtssachverständigen für Abfallchemie des Amtes der Oö. Landesregierung und einem Vertreter der Bezirkshauptmannschaft Linz Land am 18.07.2017 festgestellt wurde, auf dem Gst. x, S x, x W, KG. D, Marktgemeinde W,

a. nicht gefährliche Abfälle (siehe dazu die beiliegenden Entfernungsauftrag vom 25.07.2017) im Bereich der überprüften Freiflächen abgelagert, obwohl Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.

b. gefährliche Abfälle:
1 PKW-Bus des Typs x C GL (x), Farbe: weinrot, die Nr. der Überprüfungsplakette konnte nicht abgelesen werden, da das Fahrzeug nicht frei zugänglich war – siehe dazu beiliegende Lichtbilder

1 Kühlschrank der Marke P W, Farbe: weiß – siehe dazu beiliegendes Lichtbild

Ebenfalls auf dem oa. Grundstück gelagert, obwohl gefährliche Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.

Befund und Gutachten des Amtssachverständigen sowie die angefertigten Fotos werden in der Beilage übermittelt und bilden einen Bestandteil dieses Strafverfahrens.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsvorschriften verletzt:

a) § 79 Abs. 2 Ziffer 3 i.V.m. § 15 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) BGBl. I Nr.102/2002 i.d.g.F. BGBl I. Nr. 103/2013

b) § 79 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 15 Abs. 3 Ziffer 1 u. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) BGBl. I Nr.102/2002 id.g.F. BGBl. I Nr. 103/2013“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er vor, dass der PKW-Bus des Typs x C vorsorglich mit einer Ölauffangwanne versorgt worden sei, was bei der Begutachtung durch den Amtssachverständigen für Abfallchemie am

18. Juli 2017 auch als ausreichende Maßnahme für die Absicherung des PKW anerkannt worden sei. Der Bus sei mittlerweile bereits verkauft worden und befinde sich nicht mehr auf dem Grundstück des Bf. Alle Schläuche und Leitungen seien dicht und hätten keinerlei Flüssigkeit abgegeben. Das Auto sei beim Verkauf intakt gewesen, lediglich habe eine gültige § 57a KFG-Plakette gefehlt. Das Fahrzeug habe bis September 2017 eine derartige Plakette aufgewiesen. Der Bf habe das Fahrzeug nach Ablauf von 30 Jahren zum Oldtimer erklären lassen wollen.

Betreffend den Kühlschrank führt der Bf aus, dass sich dieser nicht in seinem Eigentum, sondern in dem seiner Tochter, Mag. A N, befinde. Mit Schreiben vom 5. November 2017 habe der Bf der Behörde mitgeteilt, dass der Kühlschrank nicht ihm gehöre und bereits im Abfallsammelzentrum Leonding ordnungsgemäß entsorgt worden sei, wobei ein entsprechendes Foto an die belangte Behörde übermittelt worden sei. Hinsichtlich dieses Kühlschranks bestehe seitens des Liegenschaftseigentümers lediglich eine subsidiäre Haftung und die belangte Behörde hätte daher die Tochter des Bf als tatsächliche Abfallbesitzerin verfolgen müssen.

Der Bf beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses sowie in eventu die Erteilung einer Ermahnung.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde samt Bezug habendem Verwaltungsstrafakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens am 15. Jänner 2019 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Rechtsvertreter des Bf, die Vertreterin der belangten Behörde sowie der abfalltechnische Amtssachverständige teilnahmen. Der Rechtsvertreter des Bf beantragte schließlich dessen persönliche Einvernahme. Aus diesem Grund wurde die mündliche Verhandlung auf 6. Februar 2019 vertagt und an diesem Tag fortgeführt. Am 6. Februar 2019 erschien zusätzlich zu den vorher erwähnten Personen auch der Bf persönlich. Weiters erschien die Tochter des Bf, Mag. A N, und sagte auf Antrag des Bf in der mündlichen Verhandlung als Zeugin aus.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lagerte am 18. Juli 2017 auf dem GSt. Nr. x, S x, x W, KG D, Marktgemeinde W, einen PKW-Bus des Typs x C GL (x), Farbe weinrot, nicht witterungsgeschützt auf unbefestigtem Grund auf einer Wiesenfläche. Das

Fahrzeug befand sich nicht in vollständig trocken gelegtem Zustand, es befanden sich jedenfalls Motoröl und Bremsflüssigkeit darin [Bf].
Eine Ölauffangwanne wurde vom Bf erst nach dem 18. Juli 2017 dort platziert, wobei der genaue Zeitpunkt, zu dem die Wanne angebracht wurde, nicht mehr feststellbar war [Bf]. Nach einem Lokalaugenschein des abfalltechnischen Amtssachverständigen am 7. November 2017 stellte der Bf ein Faltdach über dem Fahrzeug auf - wann diese genau passierte, konnte ebenso nicht mehr festgestellt werden [Bf]. Das Fahrzeug wurde jedenfalls seit ca. 5 bis 6 Jahren am gegenständlichen Ort gelagert [Bf].
Das Fahrzeug wies massive Rostschäden bzw. Durchrostungen im Bereich des rechten Einstiegsholmes bzw. der rechten Radkästen auf. Es war aufgrund seines schlechten Allgemeinzustandes nicht mehr als reparaturwürdig einzustufen [ASV].
Die Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG war im September 2016 abgelaufen, inklusive der Nachfrist hatte sie somit bis Jänner 2017 Gültigkeit [Bf].
Das Fahrzeug wurde am 6. März 2018 an H N, W, verkauft, wobei ein Kaufpreis von 150 Euro erzielt wurde [Kaufvertrag v. 6. März 2018, im Behördenakt].

2. Kraftfahrzeuge gelten im Sinne der Altfahrzeugverordnung dann als vollständig trocken gelegt, wenn aus diesen sämtliche umweltgefährdenden Betriebsmittel bzw. Bauteile wie zB Motoröl, Getriebeöl, Kraftstoffe, Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutz, Scheibenwaschflüssigkeit und KFZ-Starter-Batterie vollständig entfernt wurden.
Bei der Lagerung von gefährlichen Abfällen auf ungesichertem Untergrund, beispielsweise auf Gartenflächen oder Wiesenböden, ist von einer Gefährdung der Umwelt, insbesondere des Bodens und des Grundwassers auszugehen, da beispielsweise bei Leckwerden betriebsmittelführender Leitungen umweltgefährdende Betriebsmittel austreten und in den Boden gelangen können, wobei eine nachträglich untergestellte Auffangwanne im Fall eines Starkregenereignisses ebenfalls geflutet werden kann und die darin aufgefangenen umweltgefährdenden Stoffe ausgeschwemmt werden und auf den unbefestigten Untergrund (Wiese) gelangen, wo sie wiederum ins Erdreich eindringen können [ASV].

3. Der am selben Grundstück gelagerte Kühlschrank stand im Eigentum der Tochter des Bf, Mag. A N, und wurde von ihr am gegenständlichen Ort gelagert. Der Kühlschrank wurde am 1. August 2017 im ASZ Leonding ordnungsgemäß entsorgt [Bf, ZV Mag. A N].

4. Gegenüber dem Bf wurde ein mit 25. Juli 2017 datierter Behandlungsauftrag, GZ: UR01-12-12-2017/Je, erlassen, in welchem ihm die unverzügliche Übergabe des von Spruchpunkt b. des angefochtenen Straferkenntnisses umfassten Kühlschranks sowie des PKW-Busses x C an einen befugten Abfallsammler oder –behandler aufgetragen wurde, wobei entsprechende Entsorgungsnachweise bis spätestens 16. August 2017 der belangten Behörde

übermittelt werden sollten. Es wurde dem Bf in diesem Bescheid jedoch die Möglichkeit eröffnet, durch einen Nachweis gemäß § 57a KFG „die Abfalleigenschaft wieder außer Kraft zu setzen“. Dieser Behandlungsauftrag erwuchs in Rechtskraft.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15. Jänner 2019, fortgesetzt am 6. März 2019.
Die unter Punkt II. in den eckigen Klammern befindlichen Hinweise enthalten Angaben, worauf die gegenständliche Feststellung gründet.

2. Die vom abfalltechnischen Amtssachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung erstatteten fachlichen Stellungnahmen waren schlüssig und nachvollziehbar. Aufgrund der Aussagen des Bf sowie der Stellungnahmen des Amtssachverständigen ist davon auszugehen, dass der VW-Bus am 18. Juli 2017 nicht völlig schadstoffentfrachtet auf unbefestigtem Untergrund gelagert wurde, dies seit ca. 5-6 Jahren. Den Zustand des Fahrzeugs belegen die dem Behörden- bzw. Beschwerdeakt beiliegenden Lichtbilder. Der Amtssachverständige hat aufgrund des Lokalaugenscheins am 18. Juli 2017 bereits empfohlen, das Fahrzeug als gefährlichen Abfall einzustufen. Der am 8. November 2017 durchgeführte Lokalaugenschein, bei dem das Fahrzeug von zwei Seiten frei zugänglich war, bestätigte nochmals die massiven Rostschäden und den schlechten Allgemeinzustand des Fahrzeugs. Da zwischen den beiden Lokalaugenscheinen (18. Juli 2017 – 8. November 2017) eine relativ kurze Zeitspanne liegt, ist davon auszugehen, dass insbesondere die Rostschäden bereits am 18. Juli 2017 bestanden haben, da sich Rost bekannterweise erst über längere Zeit bildet. Auch ist davon auszugehen, dass der Allgemeinzustand des Fahrzeugs sich in knapp vier Monaten nicht mehr allzu sehr verschlechtert hat, somit bereits längere Zeit bestanden hat.
Als weiteres Indiz für die mangelnde Reparaturwürdigkeit des Fahrzeugs ist der beim Verkauf durch den Bf erzielte Kaufpreis in der Höhe von lediglich 150 Euro zu sehen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
1. <u>Rechtsgrundlagen:</u>

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen."

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt:
„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

§ 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 normiert, dass
„wer gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist -, eine Verwaltungsübertretung begeht, die mit Geldstrafe von 850 Euro bis 41 200 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 Euro bedroht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite ist festzuhalten, dass zur Einstufung einer Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der

subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein muss.

2.1.1. Spruchpunkt a. - nicht gefährliche Abfälle:
Die von Spruchpunkt a. umfassten nicht gefährlichen Abfälle werden im angefochtenen Straferkenntnis nicht näher konkretisiert bzw. aufgezählt. Es findet sich hinsichtlich der davon umfassten nicht gefährlichen Abfälle lediglich der Klammerausdruck [wörtlich] „siehe dazu die beiliegenden Entfernungsauftrag vom 25.07.2017“, wobei dem Akt nicht zu entnehmen ist, dass der Entfernungsauftrag dem Straferkenntnis auch tatsächlich beigelegt wurde. Der Spruch eines Straferkenntnisses muss jedoch ausreichend konkretisiert sein, um den Beschuldigten nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung auszusetzen. Aus diesem Grund ist hinsichtlich der Verwaltungsstraftat, die dem Bf vorgeworfen wird, ein lediglicher Verweis auf einen anderen Bescheid anstatt einer konkreten Aufzählung der vom Straferkenntnis umfassten Abfälle als nicht ausreichende Konkretisierung der Abfälle anzusehen, für deren Lagerung entgegen den Bestimmungen des AWG 2002 der Bf bestraft wird. Da die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist bereits ablaufen ist (Tattag: 18. Juli 2017), ist eine entsprechende Spruchänderung nicht mehr möglich und war Spruchpunkt a. folglich aufzuheben.

2.1.2. Spruchpunkt b. - x-Bus C:
Betreffend das verfahrensgegenständliche Fahrzeug war der subjektive Abfallbegriff zur Tatzeit nicht erfüllt, da der Bf am Tattag (17. Juli 2017) keine Entledigungsabsicht hatte. Er wollte das Fahrzeug seinen Angaben nach zum Oldtimer erklären lassen.
Zum objektiven Abfallbegriff ist festzuhalten, dass das Fahrzeug seit jedenfalls 5 bis 6 Jahren auf unbefestigtem Grund lagerte und nicht schadstoffentfrachtet war, da sich jedenfalls Motoröl und Bremsflüssigkeit darin befanden. Es wies seit September 2016 (inkl. Nachfrist Jänner 2017) keine gültige Begutachtungsplakette nach § 57a KFG mehr auf. Das Fahrzeug war in schlechtem Allgemeinzustand, hatte zahlreiche massive Rostschäden und wurde vom Bf schließlich zu einen Preis von lediglich 150 Euro verkauft, was ebenso auf eine mangelnde Reparaturwürdigkeit des Fahrzeugs hinweist. Es war nicht auszuschließen, dass bei Leckwerden betriebsmittelführender Leitungen umweltgefährdende Betriebsmittel austreten und auf den Boden gelangen, wobei die vom Bf nachträglich untergestellte Auffangwanne im Fall eines Starkregenereignisses geflutet werden hätte können, wodurch die darin aufgefangenen umweltgefährdenden Stoffe ausgeschwemmt werden und auf den unbefestigten Untergrund (Wiese) gelangen hätten können, wo sie wiederum ins Erdreich eindringen hätten können. Somit konnten durch das Fahrzeug am gegenständlichen Lagerort Gefahren für Wasser und Boden verursacht werden, was eine mögliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 3 Z. 2 bzw. Z. 3 AWG 2002 genannten öffentlichen Interessen zur Folge hatte. Es ist somit der objektive

Abfallbegriff als erfüllt anzusehen, wobei es sich beim gegenständlichen Fahrzeug um gefährlichen Abfall handelte, da es zur Tatzeit nicht schadstoffentfrachtet war. Der gegenständliche Lagerort (unbefestigte Wiesenfläche) kann weder als genehmigte Anlage iSd § 15 Abs. 3 Z 1 AWG 2002, noch als ein für die Sammlung von Altfahrzeugen vorgesehener geeigneter Ort iSd § 15 Abs. 3 Z 2 leg.cit. angesehen werden, da aufgrund des unbefestigten Untergrunds - wie vom Amtssachverständigen im Behördenverfahren sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht ausgeführt – durch von dem gegenständlichen Fahrzeug ausgehende umweltgefährdende Stoffe Boden und Grundwasser verunreinigen können.
Somit ist der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannte objektive Tatbestand hinsichtlich des Fahrzeugs x C als erfüllt anzusehen.

2.1.3. Spruchpunkt b. – Kühlschrank:
Der Kühlschrank stand im Eigentum der Tochter des Bf, ist von ihr an den gegenständlichen Lagerort verbracht und in der Zwischenzeit ordnungsgemäß im ASZ Leonding entsorgt worden.
Zur Entsorgung eines entgegen § 15 Abs. 3 AWG 2002 gelagerten Abfalls ist gemäß § 73 AWG 2002 grundsätzlich der Verursacher – im gegenständlichen Fall die Tochter des Bf, Mag. A N, die auch Eigentümerin des Kühlschranks war – verantwortlich. Ist dieser nicht feststellbar, so trifft die Pflicht zur Entsorgung in bestimmten Fällen subsidiär den Liegenschaftseigentümer. Gegenüber dem Bf wurde ein Behandlungsauftrag, datiert mit 25. Juli 2017, GZ: UR01-12-12-2017-Je, erlassen, welcher den Kühlschrank ebenso umfasste und in Rechtskraft erwachsen ist.
Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde jedoch festgestellt, dass der Kühlschrank im Eigentum der Tochter des Bf stand, von ihr am gegenständlichen Lagerort gelagert und in der Folge auch ordnungsgemäß entsorgt wurde. Aus diesem Grund war der Kühlschrank aus Spruchpunkt b. des angefochtenen Straferkenntnisses zu streichen, da der Bf nicht für die Lagerung desselben entgegen den Bestimmungen des AWG 2002 verwaltungsstrafrechtlich belangt werden kann.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung

konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung damit argumentiert, dass ihm seitens der belangten Behörde bzw. des Amtssachverständigen bei einer am 22. November 2017 stattgefundenen Besprechung mitgeteilt wurde, dass einer weiteren Lagerung des Fahrzeugs vor Ort zugestimmt werde, wenn dieses trockengelegt und darüber eine Bestätigung eines KFZ-Fachbetriebs vorgelegt werde, worüber auch eine entsprechende Niederschrift aufgenommen wurde. Wenngleich diese Vorgehensweise dem konkreten Wortlaut des Behandlungsauftrags vom 25. Juli 2017, GZ: UR01-12-12-2017/Je, nicht entspricht, da nach dem Spruch dieses Bescheides das gegenständliche Fahrzeug unverzüglich einem zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen Befugten zu übergeben ist, ist im Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des Verschuldens auf die im Straferkenntnis vorgeworfene Tatzeit abzustellen, was gegenständlich der 18. Juli 2017 war. In der Niederschrift über den Lokalaugenschein am 18. Juli 2017 wurde vom Amtssachverständigen auf das mögliche Austreten von Betriebsmitteln im Fall eines Gebrechens sowie darauf hingewiesen, dass bei der derzeitigen Lagerung des Fahrzeugs eine fachgerechte Sammlung/Behandlung als gefährlicher Abfall erforderlich sei.
Die vom Bf in der mündlichen Verhandlung erwähnte Auffangwanne bzw. das Faltdach waren am Tattag nicht vorhanden, wobei das Faltdach jedenfalls erst nach einem weiteren Lokalaugenschein am 7. November 2017 angebracht wurde, der Zeitpunkt der Anbringung der Auffangwanne lag ebenso erst nach dem Tattag, war jedoch nicht mehr genauer feststellbar. Obwohl der Bf vorbrachte, er hätte das Fahrzeug nach Ablauf von 30 Jahren zum Oldtimer erklären lassen wollen, wurde es zur Tatzeit im Freien auf unbefestigtem Grund nicht witterungsgeschützt gelagert, was keinesfalls eine werterhaltende Art der Lagerung eines Fahrzeugs darstellt, was dem Bf auch klar sein hätte müssen.
Zusammengefasst hat der Bf keine substantiierten Argumente vorgebracht, die gegen fahrlässiges Verhalten seinerseits zur Tatzeit sprechen würden und ist seine Vorgehensweise hinsichtlich der Lagerung des gegenständlichen Fahrzeuges als fahrlässig anzusehen. Somit ist der subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

2.3. Die Voraussetzungen für die vom Bf beantragte Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sind, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Bf gering sind.
Strafrechtlich geschütztes Rechtsgut im gegenständlichen Fall ist der Schutz der Umwelt vor möglichen Verunreinigungen, welche im Fall von aus einem auf unbefestigten Untergrund nicht witterungsgeschützt gelagerten Kraftfahrzeug austretenden Betriebsmitteln beträchtlich sein und sowohl Verunreinigungen des Bodens als auch des Grundwassers hervorrufen können. Aus diesem Grund ist

bereits die Voraussetzung einer lediglich geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts zu verneinen.
Bei dem Vorhaben, ein Fahrzeug dieses Baujahrs zu behalten, um es nach Ablauf von 30 Jahren zum Oldtimer erklären zu lassen, dieses jedoch jahrelang nicht witterungsgeschützt auf unbefestigtem Grund zu lagern, sollte dem Bf die Verschlechterung des Zustandes des Fahrzeuges durch die Art der Lagerung bewusst gewesen sein, wobei diese nicht nur zu einer Wertminderung, sondern eben auch dazu führen kann, dass Gebrechen entstehen, die zur oben erwähnten Verunreinigung der Umwelt führen können. Aus diesem Grund ist auch das Verschulden des Bf nicht als gering anzusehen, wenn es sich dabei auch nur um fahrlässiges Verhalten handelte.
Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung liegen somit aus dem genannten Gründen nicht vor.

2.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es werden die im Behördenverfahren ermittelten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf zugrunde gelegt.

Im Beschwerdeverfahren sind keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen. Die belangte Behörde hat hinsichtlich der in Spruchpunkt b. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgezählten gefährlichen Abfälle die

Mindeststrafe von 850 Euro verhängt, d.h. ein Unterschreiten dieser Strafhöhe ist gegenständlich nicht möglich (zur beantragten Ermahnung siehe Pkt. IV. 2.3.).

Zusammengefasst wird in Spruchpunkt b. der darin erwähnte Kühlschrank gestrichen und der Spruchpunkt hinsichtlich des Fahrzeugs x C sowie hinsichtlich der verhängten Strafhöhe bestätigt. Spruchpunkt a. wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt.

3. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet, jener betreffend den Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in § 64 VStG.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es waren vorliegend vor allem sachverhaltsbezogene Fragen bzw. Fragen der Beweiswürdigung strittig, hinsichtlich der aufgeworfenen Rechtsfragen ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing